

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

1. Juli 2025

B 60



Überobligatorische Leistungen für Magistratspersonen bei Berufsunfällen

Entwurf Änderung Besoldungsordnung für die Magistratspersonen und den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin

Zusammenfassung

Die Angestellten des Kantons haben Anspruch auf überobligatorische Leistungen im Bereich der Behandlungskosten bei Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Damit auch die Magistratspersonen von den zusätzlichen Leistungen des Kantons bei Berufsunfällen profitieren können, braucht es eine entsprechende Anpassung der Besoldungsordnung für die Magistratspersonen und den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin. Aufgrund der geringen Anzahl Fälle pro Jahr ist das Kostenrisiko für den Kanton minim.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung der Besoldungsordnung für die Magistratspersonen und den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin.

1 Ausgangslage

Die Angestellten des Kantons haben seit geraumer Zeit Anspruch auf überobligatorische Leistungen im Bereich der Behandlungskosten bei Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Konkret betrifft dies die Übernahme der Behandlungskosten bei Berufsunfällen und Berufskrankheiten in der halbprivaten Abteilung eines Spitals, sofern die Unfallversicherung die Kosten für die Behandlung in der allgemeinen Abteilung übernimmt. Unser Rat hat die Verordnung über die Versicherung des Staatspersonals bei Betriebsunfall vom 6. November 1972 (SRL Nr. [148](#)) per 31. Dezember 2025 aufgehoben und die noch aktuellen Bestimmungen in den neuen § 28a der Verordnung zum Personalgesetz (PVO) vom 24. September 2002 (SRL Nr. [52](#)) übergeführt, der per 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Die aufgehobene Verordnung stammte noch aus der Zeit vor Erlass des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR [832.20](#)), mit welchem die obligatorische Unfallversicherung für alle Arbeitnehmenden eingeführt wurde. Der ursprüngliche Zweck der genannten Verordnung, nämlich die Versicherung der Angestellten für Unfälle während der Arbeit, ist seit dem bundesrechtlichen Versicherungsobligatorium weggefallen. Dementsprechend sind die diesbezüglichen eigenständigen kantonalen Regelungen heute obsolet. Die einzigen relevanten und weiterhin gelebten Regelungen, die sich in der genannten Verordnung befinden und nun in die PVO übergeführt wurden, betreffen die überobligatorischen Leistungen bei Berufsunfällen und Berufskrankheiten.

2 Änderung Besoldungsordnung für die Magistratspersonen und den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin

Den Magistratspersonen (Mitglieder des Kantonsgerichtes und des Regierungsrates) standen die überobligatorischen Leistungen bei einem Betriebs- oder Berufsunfall von Rechts wegen bisher nicht zu, weil sie weder früher dem Beamtenengesetz unterstanden – auf das die aufgehobene Verordnung referenzierte –, noch dem aktuellen Personalgesetz (PG) vom 26. Juni 2001 (SRL Nr. [51](#)) unterstehen (§ 1 Abs. 2b und c) und entsprechend die PVO für sie keine Anwendung findet. Für die Magistratspersonen sind im Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behördengesetz, BehG) vom 17. November 1970 (SRL Nr. [50](#)), in der Besoldungsordnung für die Magistratspersonen und den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin (BOM) vom 11. September 1989 (SRL Nr. [72](#)) sowie im Grossratsbeschluss über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers (Magistratenpensionsordnung) vom 31. März 2003 (SRL Nr. [130](#)) einzelne Bestimmungen analog zum Personalrecht gere-

gelt. Dies betrifft etwa die Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsverhinderung infolge Arbeitsunfähigkeit, die Sozialzulagen, das Dienstaltersgeschenk oder die Leistungen im Todesfall. Die Magistratspersonen sollen im Falle eines Betriebsunfalls die gleichen Leistungen erhalten wie das übrige Staatspersonal. Zwar wurden solche Leistungen – soweit es überhaupt konkrete Fälle gab – bis anhin ohne rechtliche Grundlage mithin freiwillig erbracht, doch ist eine rechtliche Ungleichbehandlung der Magistratspersonen gegenüber dem Staatspersonal nicht gerechtfertigt. Die Besoldungsordnung für die Magistratspersonen und den Staatschreiber oder die Staatsschreiberin soll deshalb entsprechend ergänzt werden, indem auch für diese überobligatorischen Leistungen bei Berufsunfällen auf die Bestimmungen für das Staatspersonal verwiesen wird (§ 6 BOM).

Neu sollen demnach die Magistratspersonen – in Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung – bei Berufsunfällen ebenfalls einen Anspruch darauf haben, dass die Kosten bei einem stationären Aufenthalt in der halbprivaten Abteilung eines Spitals vom Kanton gezahlt werden. Voraussetzung für die Übernahme dieser Kosten ist, dass die obligatorische Unfallversicherung nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) vom 20. Dezember 1982 (SR [832.202](#)) die Kosten für die Behandlung in der allgemeinen Abteilung des entsprechenden Spitals übernimmt. Ausgeschlossen ist die Übernahme dieser überobligatorischen Leistung bei Unfällen auf dem Arbeitsweg.

Sachschäden als Folge von Betriebsunfällen sind über das Haftungsgesetz (HG) vom 13. September 1988 (SRL Nr. [23](#)) geregelt. Sofern Dritte den Unfall verursacht haben, sind diese schadenersatzpflichtig.

3 Kosten und Finanzierung

In den vergangenen fünf Jahren haben pro Jahr durchschnittlich fünf Angestellte des Kantons Luzern überobligatorische Leistungen bei Berufsunfällen in Anspruch genommen. Die Kosten für diese Leistungen betrugen im Schnitt 40'000 Franken pro Jahr.

Die Ausdehnung der überobligatorischen Leistungen auf die Magistratspersonen (rund 30 Personen) fällt angesichts der über 6000 Angestellten des Kantons Luzern nicht ins Gewicht. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Halbprivatversicherung nur für die Heilungskosten gilt und keine Renten ausgerichtet werden.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Magistratsperson einen Berufsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet, ist im Vergleich zu anderen Berufsgruppen als gering einzustufen. Unfälle auf dem Arbeitsweg sind zudem von den überobligatorischen Leistungen ausgeschlossen, was das Kostenrisiko für den Kanton noch einmal minimiert.

Insgesamt ist durch die beantragte Änderung nicht mit relevanten zusätzlichen Kosten zu rechnen.

4 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung der Besoldungsordnung für die Magistratspersonen und den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin zuzustimmen.

Luzern, 1. Juli 2025

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf RR vom 1. Juli 2025

Besoldungsordnung für die Magistratspersonen und den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin (BOM)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 72
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. Juli 2025,

beschliesst:

I.

Besoldungsordnung für die Magistratspersonen und den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin (BOM) vom 11. September 1989¹ (Stand 1. März 2024) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

Weitere Leistungen (*Überschrift geändert*)

¹ Für die Sozialzulagen, das Dienstaltersgeschenk, die überobligatorischen Leistungen bei Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie für die Leistungen im Todesfall gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

¹ SRL Nr. [72](#)

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch